



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2015
9. September 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	2
• Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	5
• Erste Satzung zur Änderung der Gebühren zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2015	11
• Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal	15
• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR	20

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 vom 20.07.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW, S. 208), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW., S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 in der Gestalt der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monates, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.“

(7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2015

i.A.

Peter Jung
Oberbürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 20.07.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.,S.208), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I, S. 1474), und der §§ 53c, 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 in dem neuen Abs. 1 wie folgt zusammengefasst:

„(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird. Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter.“

2. § 4 Abs. 3 ist in dem neugefassten und ergänzten § 4 Abs. 2 teilweise aufgenommen. Der neue § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der aus der öffentlichen Wasserversorgung resultierende Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.“

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Gebühr entsprechend zu korrigieren. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen.

Des Weiteren wird der Wasserverbrauch von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ableseung nicht ermöglicht wird,

3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

3. Im Übrigen wird § 4 Abs. 3 unter teilweiser Aufnahme von § 4 Abs. 7, der im Übrigen entfällt, wie folgt neu gefasst:

„(3) Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum 31.07. nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die bezogene Frischwassermenge von der Stadt geschätzt.“

4. Der bisherige § 4 Abs. 4 entfällt ersatzlos. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden in einem neuen § 4 Abs. 4 wie folgt zusammengefasst:

„(4) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Eigentümer/die Eigentümerin dieses der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen. Kann die daraus entstehende Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden, wird diese geschätzt.“

5. Der bisherige § 4 Abs. 8 wird zum neuen § 4 Abs. 5 mit folgenden Änderungen:

In Satz 1 wird der Begriff „Bemessungszeitraum“ durch den Begriff „Erhebungszeitraum“ ersetzt.

In Satz 7 entfallen die Worte „für das folgende Kalenderjahr“.

Der neue Absatz 5 wird durchgängig, ohne Unterabsätze geschrieben.

6. In § 4 ändert sich die Nummerierung der Absätze 9 und 10; sie werden zu den Absätzen 6 und 7.

7. Als neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für die Schätzung von Wassermengen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.“

8. § 10 erhält die folgende neue Überschrift:

„Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht“

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutzwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung. Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr und/oder der Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.“

10. In § 11 werden die bisherigen Absätze 1 und 3 neu gefasst und ein neuer Abs. 2 eingefügt, so dass die Abs. 1 bis 3 wie folgt lauten:

„(1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten, sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.“

11. Der bisherige § 11 Abs. 2 wird als neuer § 12 eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(1) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter oder Straßenbaulastträger, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.“

12. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

13. Die Abs. 1 und 2 des bisherigen § 12 werden im neuen § 13 durch die Abs. 1 bis 7 in nachfolgender Fassung formuliert:

„§ 13 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern die bezogene Frischwassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Bei den Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden die Gebührenpflichtigen für jedes Kalenderjahr durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Die Niederschlagswassergebühren und die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.

(6) Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht bei Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(7) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Gebührenfestsetzungen für die Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.“

14. Der bisherige § 12 Abs. 3 wird neu zu § 13 Abs. 8.

15. Nach dem neuen § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 14

Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

(1) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

(2) Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Regelungen zum Schmutzwassergebührenmaßstab in den §§ 4 und 5 der Satzung.

(3) Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(4) Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.“

16. Die anschließenden Nummerierungen der fortlaufenden Paragraphen werden angepasst. Die bisherigen §§ 13 bis 26 werden zu §§ 15 bis 28.

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2016

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal
für das Jahr 2015 vom 16.12.2014 vom 20.07.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW, S. 208), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und § 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2015 vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. Im neuen § 3 werden der bisherige § 3 Abs. 1 und die Inhalte des bisherigen § 4 Abs. 3, Sätze 2 und 3 zusammengefasst, so dass § 3 wie folgt neu gefasst wird:

„§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.“

2. § 4 wird unter inhaltlicher Aufnahme des bisherigen § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 zur Vereinheitlichung mit den anderen Gebührensatzungen wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetra-

gen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.“

3. Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt, der die Inhalte des bisherigen § 4 (soweit nicht in den neuen § 3 3 oder 4 aufgenommen) regelt und wie folgt lautet:

„§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.

(3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.
Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.“

4. Der bisherige § 5 (Inkrafttreten) wird zum neuen § 6.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2015

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom.20.07.2015

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW, S. 208), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der zweiten Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird im Anschluss an Satz 3 folgende Passage, die inhaltlich dem bisherigen § 6 entspricht, eingefügt:

„Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“

In § 3 Abs. 7 beginnt der bisherige Satz 4, der neu zu Satz 6 wird, nicht mit „Er“, sondern mit „Der Wasserverbrauch“

2. In § 3 Abs. 10 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die maximale Nutzungszeit bei Hydrantenstandrohren beträgt 1 Jahr. Besteht der Bedarf über diese maximale Nutzungszeit hinaus, ist ein neues Hydrantenstandrohr anzufordern.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Wassergebühren entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, die Gebührenpflicht für die in § 3 Abs. 9 geregelten Anschlussgebühren und weiteren Grundgebühren entsteht mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme (Hydrantenstandrohr) und für die in § 3 Abs. 11 geregelten Gebühren für Zusatzleistungen mit der Erbringung der Zusatzleistung.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Im Falle des Verlustes des Hydrantenstandrohres wird die Gebühr bis zu dem Tag berechnet, an welchem die Stadt Kenntnis vom Verlust erlangt.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst, wobei der bisherige § 5 Abs. 2 mit seinen Inhalten ersatzlos entfällt.

„§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Wassergebühren und die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 11 sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie an deren Stelle die Erbbauberechtigten angeschlossener Grundstücke, wenn sie als solche im Grundbuch eingetragen sind. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer oder Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Gebührenpflichtig für die Anschlussgebühren und die weiteren Grundgebühren nach § 3 Abs. 9 und die in diesem Zusammenhang festzusetzenden Verbrauchsgebühren ist der Bezieher bzw. die Bezieherin des Hydrantenstandrohres.“

5. Der bisherige § 6 entfällt (vgl. Ziff. 1). Der bisherige § 5 Abs. 4 erhält als neuer § 6 folgende Fassung:

„§ 6 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(1) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Gebührenpflicht für die Wassergebühren des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die

Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 3) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Wassergebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(4) Die Wassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Bei Entstehung oder Ende der Wassergebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Wassergebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(6) Die in § 3 Abs. 9 geregelte einmalige Anschlussgebühr wird mit ihrer Anforderung festgesetzt und fällig. Für die in § 3 Abs. 9 geregelte weitere Grundgebühr und die bei Hydrantenstandrohren festzusetzende Verbrauchsgebühr gilt, dass sie vom Tag der Zurverfügungstellung bis zum Tag der Rückgabe des Hydrantenstandrohres festgesetzt werden. Bei Verlust des Standrohres ist der Tag der Kenntnis vom Verlust durch die Stadt maßgeblich. Wird das Hydrantenstandrohr länger als ein halbes Jahr benutzt, kann die Gebühr bereits für die ersten 6 Monate der Benutzung gesondert festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren nach § 3 Abs. 9 und der Gebühren für Zusatzleistungen gemäß § 3 Abs. 11 gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.“

7. Der bisherige § 7 Abs. 5 wird inhaltlich im neuen § 8 geregelt und der bisherige § 8 wird neu zu § 9. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Vorauszahlungen

(1) Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

(2) Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ableszeitraums. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler.

(3) Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(4) Liegt das Ende des letzten Ableszeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.

(6) Die Verbrauchsgebühr für Hydrantenstandrohre und die gemäß § 3 Abs. 9 geregelten weiteren Grundgebühren werden nicht als Vorausleistung erhoben. Gleiches gilt auch für die Gebühren für Zusatzleistungen nach 3 Abs. 11.“

8. Die anschließenden Nummerierungen der fortlaufenden Paragraphen werden angepasst. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den neuen §§ 10 und 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.07.2015

Gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2014
und Lagebericht und Anhang für das
Geschäftsjahr 2014

der

Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR hat am 19.05.2015 den folgenden Beschluss gefasst und gleichzeitig die Empfehlung gegenüber dem Rat der Stadt Wuppertal ausgesprochen diesem zuzustimmen:

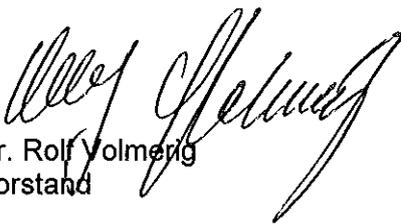
1. Der vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht, wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.
3. Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Trost Rudoba & Partner in Wuppertal bestellt.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 22.06.2015 diesen Beschluss genehmigt.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2014 können in der Zeit vom 14.09.2015 bis zum 25.09.2015 im Gebäude der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Lise-Meitner-Str. 13, 42119 Wuppertal, eingesehen werden.

Wuppertal, 17.07.2015

Dr. Rolf Volmerig
Vorstand



Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wuppertal

AKTIVA

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.639,00	2.278,00
	<u>3.639,00</u>	<u>2.278,00</u>
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.304,50	35.801,00
	<u>31.304,50</u>	<u>35.801,00</u>
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	293.131,67	293.131,67
2. Beteiligungen	1.369,82	28.048,21
	<u>294.501,49</u>	<u>321.179,88</u>
	...329.444,99	...359.258,88
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.921,28	107.114,45
- davon gegen Gesellschafter: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 103.898,65)		
2. sonstige Vermögensgegenstände	174.149,05	18.906,92
- davon gegen verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.656,72)		
- davon gegen Gesellschafter: EUR 146.908,64 (Vorjahr: EUR 16.422,85)		
	<u>177.070,33</u>	<u>126.021,37</u>
<i>II. Wertpapiere</i>		
1. sonstige Wertpapiere	4.562,00	6.375,00
	<u>4.562,00</u>	<u>6.375,00</u>
<i>III. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks</i>	<u>370.648,52</u>	<u>502.556,91</u>
	...552.280,85	...634.953,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.886,59	11.781,73
	<u>894.612,43</u>	<u>1.005.993,89</u>

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wuppertal

PASSIVA

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. Eigenkapital		
<i>I. Stammkapital</i>	50.000,00	50.000,00
<i>II. Kapitalrücklage</i>	<u>291.950,00</u>	<u>291.950,00</u>
	...341.950,00	...341.950,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	5.568,06	615,06
2. sonstige Rückstellungen	<u>337.303,00</u>	<u>347.578,00</u>
	...342.871,06	...348.193,06
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.989,12	59.588,41
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.989,12 (Vorjahr: EUR 59.588,41)		
2. sonstige Verbindlichkeiten	177.418,60	227.908,77
- davon gegenüber Gesellschaftern: EUR 115.474,47 (Vorjahr: EUR 189.133,89)		
- davon aus Steuern: EUR 32.437,58 (Vorjahr: EUR 24.743,32)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 8.097,74 (Vorjahr: EUR 8.867,19)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 177.418,60 (Vorjahr: EUR 227.908,77)		
	<u>189.407,72</u>	<u>287.497,18</u>
	...189.407,72	...287.497,18
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>20.383,65</u>	<u>28.353,65</u>
	<u>894.612,43</u>	<u>1.005.993,89</u>

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung 2014

Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wuppertal

	2014 EUR	2013 EUR
1. Umsatzerlöse	107.759,74	124.328,81
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>2.043.850,17</u>	<u>1.838.113,98</u>
3. Gesamtleistung	2.151.609,91	1.962.442,79
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-156.619,63</u>	<u>-192.187,97</u>
	-156.619,63	-192.187,97
5. Rohergebnis	1.994.990,28	1.770.254,82
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-968.833,92	-877.267,21
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-193.077,96	-170.244,30
- davon für Altersversorgung: EUR 39.967,39 (Vorjahr: EUR 36.603,63)		
	-1.161.911,88	-1.047.511,51
7. Abschreibungen	-15.199,29	-12.918,94
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-740.355,91</u>	<u>-645.713,48</u>
9. Betriebsergebnis	77.523,20	64.110,89
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	633,38	1.600,55
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-70.428,39	-57.953,67
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.754,68	-6.543,71
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 2.753,76 (Vorjahr: EUR 6.543,71)		
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.973,51	1.214,06
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag / erstattete Steuern vom Einkommen und Ertrag	-4.214,51	-615,06
15. sonstige Steuern	<u>-759,00</u>	<u>-599,00</u>
16. Jahresergebnis	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang 2014

Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wuppertal

I. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist gemäß den Festlegungen der Satzung in Verbindung mit der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird mit Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Dabei ist die Nutzungsdauer bei Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die im Rahmen der Übertragung von der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH angeschafft wurden, mit dem Wert der Restnutzungsdauer am 31. Dezember 2006 berücksichtigt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 410,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Anstalt wendet die lineare Abschreibungsmethode auf Anlagenzugänge an.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu dem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bewertet.

Flüssige Mittel werden zu Nennwerten bilanziert.

Anlage 3
Seite 2

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Bei der Bemessung der Steuer- und sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen.

Für die sonstigen Rückstellungen wurde der voraussichtliche Erfüllungsbetrag als Bewertungsmaßstab berücksichtigt.

Zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen werden in die Bewertung einbezogen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf Basis laufzeitkongruenter Marktzinsen abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2014 ist im Anlagenspiegel der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR (Anlage 3a) dargestellt.

Auf die Finanzanlagen wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von € 70.428,39 vorgenommen.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Die AÖR ist mit 50% an der Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH beteiligt. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2013 betrug TEUR 1.603 und der Jahresüberschuss TEUR 201.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen aus laufenden oder abgeschlossenen Förderprojekten in Höhe von TEUR 169.

4. Wertpapiere

Die sonstigen Wertpapiere beinhalten Anteile an der Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH, die zur Weitergabe an neue Gesellschafter bestimmt sind, sogenannte Treuhandanteile.

5. Eigenkapital

Das Stammkapital der AöR beträgt TEUR 50.

6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten in Höhe von TEUR 127 Personalarückstellungen (Altersteilzeit, Resturlaub und Gleitzeitguthaben), in Höhe von TEUR 31 Rückstellungen für Jahresabschlusserstellung und -prüfung, in Höhe von TEUR 2 Rückstellungen für Buchführung und Beratung, in Höhe von TEUR 65 Aufwendungen für zugesagte Förderprojekte ohne Ausgleichsanspruch sowie in Höhe von TEUR 97 für ausstehende Eingangsrechnungen und Abrechnungen. Die Bewertung erfolgte mit den zu erwartenden Erfüllungsbeträgen.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit werden nach Maßgabe des Blockmodells gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden für zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen gebildet. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungsverpflichtungen der Anstalt. Die Rückstellungen wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Januar 2015 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von einem Jahr ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,8%.

Für zukünftige Aufwendungen aus der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen wurden entsprechende Rückstellungen in Höhe des jeweiligen Erfüllungsbetrags, d.h. unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Erfüllungszeitpunkt geltenden Kostenverhältnisse in Höhe von TEUR 15, gebildet.

Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Archivierungskosten wurde eine durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer von fünfenehalb Jahren zugrunde gelegt.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr und sind durch die üblichen Eigentumsvorbehalte gesichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen in Höhe von TEUR 115 die Rückerstattungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Wuppertal aus dem Betriebskostenzuschuss, Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer Dezember 2014 in Höhe von TEUR 23 sowie Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 10.

Weiterhin werden Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 9 sowie für offene Eingangsrechnungen in Höhe von TEUR 16 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten haben alle eine Laufzeit von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

8. Haftungsverhältnisse, außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Stichtag betragen die sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

	<u>31.12.2014</u> TEUR	<u>31.12.2013</u> TEUR
Verpflichtungen aus mehrjährigen Mietverträgen	56	41
Verpflichtungen aus mehrjährigen Leasingverträgen	<u>15</u>	<u>33</u>
	<u>71</u>	<u>74</u>

Die Leasingverträge betreffen Pkw-Leasing und Leasing für Bürogegenstände und sind zum Zweck der Vermeidung von Investitionen und den entsprechenden Liquiditätsabflüssen abgeschlossen worden.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 30) enthalten, die aus Erstattungen für Vorperioden resultieren sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 4).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine wesentlichen periodenfremden Aufwendungen enthalten.

1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag / erstattete Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

V. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gem. § 267 Abs. 5 HGB beträgt:

	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>
<u>Angestellte (Anzahl)</u>			
Vollzeit	11	11	13
Teilzeit	<u>4</u>	<u>3</u>	<u>2</u>
151415
<u>Städtische Beamte</u>			
Vollzeit	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
222
	<u>17</u>	<u>16</u>	<u>17</u>

Darüber hinaus wird ein Auszubildender in der Anstalt beschäftigt. Eine Mitarbeiterin befindet sich in Elternzeit sowie eine Mitarbeiterin im Vorruhestand.

Am Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der Arbeitnehmer:

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>
<u>Angestellte</u>			
Vollzeit	11	11	11
Teilzeit	<u>4</u>	<u>3</u>	<u>2</u>
151413
<u>Städtische Beamte</u>			
Vollzeit	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
122
<u>Auszubildende</u>110
	<u>17</u>	<u>17</u>	<u>15</u>

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2014 an:

Herr Dr. Rolf-Dieter Volmerig Vorstand	Recklinghausen	
	Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates
	Bergische Entwicklungsagentur GmbH	Mitglied des Lenkungsausschusses
	Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz GmbH	Mitglied des Lenkungsausschusses
	Wuppertaler Quartierentwicklungsgesellschaft mbH	Mitglied im Beirat
	Jobcenter AÖR	Mitglied im Beirat
	Technische Akademie Wuppertal e.V.	Mitglied des Präsidiums

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands betragen für 2014 TEUR 160.

3. Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehörten im Geschäftsjahr 2014 an:

Herr Peter Jung
Vorsitzender

Oberbürgermeister Rat der Stadt Wuppertal	Vorsitzender
Hauptausschuss	Vorsitzender
Präsidium des Deutschen Städte- tages	Mitglied
Hauptausschuss des Deutschen Städtetages	Mitglied
Verwaltungsrat der Wirtschafts- förderung Wuppertal AöR	Vorsitzender im Verwaltungsrat
Aufsichtsrat der Wuppertaler Bühnen u. Sinfonieorchester GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
Beirat der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH	Mitglied im Beirat
Aufsichtsrat der Wuppertal Marketing GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
Rechnungsprüfungsausschuss	Oberbürgermeister
Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wuppertal	Vorsitzender im Verwaltungsrat
Zooverein Wuppertal e.V.	Mitglied des Beirats
Barmer Verschönerungsverein	Vorstand
Förderverein der Kleingärtner	Vorsitzender
Städtetag Nordrhein-Westfalen	stellvertretender Vorsitzender
Wirtschaftsausschuss des Städte- tages Nordrhein-Westfalen	Vorsitzender
Zweckverband VRR	2. stellvertretender Verbandsvorsteher
P. Hermann Jung KG	Gesellschafter

Anlage 3
Seite 8

Herr Klaus-Jürgen Reese
Stellvertretender
Vorsitzender

Diplom-Ingenieur

Hauptausschuss

Ausschussmitglied
Fraktionssprecher

Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen

stellvertretender
Ausschussvorsitzender

Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungssteuerung und
Betriebsausschüsse APH / KIJU /
WAW

Ausschussvorsitz

Aufsichtsrat Gemeinnützige
Wohnungsbaugesellschaft mbH
(GWG)

Mitglied im Aufsichtsrat

Verwaltungsrat der Wirtschafts-
förderung Wuppertal AöR

Mitglied im Verwaltungsrat

Rat der Stadt Wuppertal

Ratsmitglied

Bezirksvertretung Oberbarmen

ber. Mitglied BV gem. § 36 GO
NRW

Planungs- und Baubegleit-
kommission Döppersberg

Ausschussvorsitzender

Anlage 3
Seite 9

Herr Michael Wessel
vorher stellv. Mitglied

ab 25. August 2014

Rat der Stadt Wuppertal	Ratsmitglied
BV Langerfeld/ Beyenburg	ber. Mitglied BV gem. § 36 GO NRW
Verwaltungsrat der Wirtschafts- förderung Wuppertal AöR	Mitglied im Verwaltungsrat
Seniorenbeirat	Beiratsmitglied Fraktionssprecher
Beirat der Menschen mit Behinderung	Berat. Beiratsmitglied
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Ausschussvorsitz
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Ausschussmitglied
Hauptausschuss	Ausschussmitglied
Integrationsrat	Ausschussmitglied
Planungs- und Baubegleit- kommission Döppersberg	Stv. Ausschussmitglied
Betriebsausschuss APH und KIJU	Stv. Ausschussmitglied
Rechnungsprüfungsausschuss	Stv. Ausschussmitglied
Beirat Bürgerverein Langerfeld	
Bürgerverein Beyenburg	
GPA	

Anlage 3
Seite 10

Herr Bernhard Sander	<i>ab 25. August 2014</i>	
	Rat der Stadt Wuppertal	Ratsmitglied
	Bezirksvertretung Elberfeld	ber. Mitglied BV gem. § 36 GO NRW
	Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wuppertal AöR	Mitglied im Verwaltungsrat
	Hauptausschuss	stellvertretendes Ausschussmitglied
	Ausschuss für Kultur	Ausschussmitglied
	Planungs- und Baubegleitkommission Döppersberg	Ausschussmitglied
	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Ausschussmitglied
	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellv. Ausschussmitglied
	Aufsichtsrat der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester Wuppertal GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
	Gestaltungsbeirat	Stellv. Berat. Beiratmitglied
	Aufsichtsrat AWG	Mitglied
	Verwaltungsrat Stadtparkasse Wuppertal	Mitglied
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan Gewerkschaftssekretärin	<i>bis Juni 2014</i>	
	Bezirksvertretung Elberfeld	ber. Mitglied BV gem. § 36 GO NRW
	Rat der Stadt Wuppertal	Ratsmitglied
	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW	Ausschussmitglied
Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	Mitglied im Verwaltungsrat	

Anlage 3
Seite 11

Herr Wilfried-Josef Klein
vorher Mitglied

Vizepräsident des Landgerichts a.D.

*ab 25.08.2014 stellvertretendes
Mitglied im Verwaltungsrat*

Ausschuss für Kultur

Stellv. sachkundiger Bürger

Ausschuss für Ordnung, Sicherheit
und Sauberkeit und
Betriebsausschuss ESW

stellvertretender
Ausschussvorsitzender (bis
16.06.2014)

Ehrengericht des Berufsverbandes
deutscher Psychologinnen und
Psychologen e.V.

Vorsitzender

Verwaltungsrat der Wirtschafts-
förderung Wuppertal AöR

Stellv. Mitglied im
Verwaltungsrat

Unterbarmer Bürgerverein

Vorsitzender

Frau Gisela Schlüter

Selbständige Kauffrau

bis Juni 2014

Ausschuss für Schule und Bildung

Ausschussmitglied

Hauptausschuss

Ausschussmitglied

Rat der Stadt Wuppertal

Ratsmitglied

Bezirksvertretung Barmen

ber. Mitglied BV gem. § 36 GO
NRW

Verwaltungsrat der Wirtschafts-
förderung Wuppertal AöR

Mitglied im Verwaltungsrat bis
Juni 2014

ab 25. August 2014

Jugendhilfeausschuss

Stellv. Mitglied m. ber. Stimme

Ausschuss für Soziales, Familie und
Gesundheit

Stellv. Ausschussmitglied

Ausschuss für Verkehr

Ausschussmitglied

Anlage 3
Seite 12

Herr Alexander Schmidt	Geschäftsführer	
	<i>bis Juni 2014</i>	
	Rat der Stadt Wuppertal	Ratsmitglied
	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Ausschussmitglied / Fraktionssprecher/in
	Hauptausschuss	Ausschussmitglied
	Verwaltungsrat der Wirtschafts- förderung Wuppertal AöR	Mitglied im Verwaltungsrat
	Planungs- und Baubegleit- kommission Döppersberg	Ausschussmitglied
	Sportausschuss	stellvertretendes Ausschussmitglied
	Bezirksvertretung Ronsdorf	ber. Mitglied BV gem. § 36 GO NRW
	TSV 05 Ronsdorf e.V.	1. Vorsitzender
	Bezirksausschuss der IHK	Mitglied
	Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wuppertal	Mitglied
	Frau Maren Butz	Rat der Stadt Wuppertal
BV Barmen		Bezirksvertreterin
<i>ab Juni 2014</i>		
BV Barmen		ber. Mitglied BV gem § 36 GO NRW
BV Elberfeld		ber. Mitglied BV gem § 36 GO NRW
<i>ab 25. August 2014</i>		
Ausschuss für Gleichstellung		Ausschussmitglied
Ausschuss für Kultur		Ausschussmitglied
Hauptausschuss		Stellv. Ausschussmitglied
Verwaltungsrat der Wirtschafts- förderung Wuppertal AöR		Mitglied im Verwaltungsrat
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Ausschussmitglied	

Anlage 3
Seite 13

Herr Martin Möller	<i>bis Juni 2014</i>	
	Ausschuss für Kultur	sachk. Bürger/ Mitglied
	Ausschuss für Verkehr	stellv. sachk. Bürger
	<i>ab 25. August 2014</i>	
	Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	stellv. Mitglied im Verwaltungsrat
	BV Oberbarmen	Bezirksvertreter
	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	sachk. Bürger
Herr Mathias Conrads	<i>ab 25. August 2014</i>	
	Rat der Stadt Wuppertal	Ratsmitglied
	BV Vohwinkel	Ber. Mitglied BV gem. § 36
	Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	Mitglied im Verwaltungsrat
	Aufsichtsrat der Wuppertaler Stadtwerke GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
	Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
	Sportausschuss	Ausschussmitglied
	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Ausschussmitglied
	Vohwinkler STV 1865/80 e.V.	1. Vorsitzender
	Ehrenrat des Turnvereins Wuppertal	Mitglied
	Förderverein Historische Schwebebahn e.V.	1. Vorsitzender
Arbeitgeberverband Chemie Wuppertal	Schatzmeister	

Anlage 3
Seite 14

Herr Marc Schulz	Rat der Stadt Wuppertal	Ratsmitglied
	BV Barmen	Bezirksvertreter bis 22.06.2014
	Betriebsausschuss Gebäudemanagment	Stv. Ausschussmitglied bis 16.06.2014
	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Stv. Ausschussmitglied bis 16.06.2014
	Ausschuss für Schule und Bildung <i>ab 25. August 2014</i>	Stv. Ausschussmitglied
	Rechnungsprüfungsausschuss	Stv. Ausschussmitglied
	Hauptauschuss	Ausschussmitglied
	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Ausschussmitglied
	Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR	Mitglied im Verwaltungsrat
	Verwaltungsrat Stadtparkasse Wuppertal	Mitglied im Verwaltungsrat
	Zweckverbandsversammlung Bergische VHS	Mitglied
	Beirat des Fördervereins Schulmittagessen eV	Mitglied

Die im Berichtsjahr gewährten Sitzungsgelder des Verwaltungsrates belaufen sich auf TEUR 1 (Vorjahr: TEUR: 1).

4. Konzernzugehörigkeit

Alleingesellschafterin ist die Stadt Wuppertal mit 100%, die diese Beteiligung in ihrem Konzernkreis zu berücksichtigen hat.

Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

I. Unternehmenszweck

Die Stadt Wuppertal hat die Wirtschaftsförderung Wuppertal als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts - im Folgenden kurz AÖR oder WF genannt - gegründet und ihr die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in Wuppertal als hoheitliche Aufgabe übertragen. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR verfolgt damit eine öffentliche Zwecksetzung.

Vordringliche Aufgabe ist die Sicherung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wuppertal. Mit der Beratung von örtlichen und auswärtigen Unternehmen, der Unterstützung bei der Vermarktung von kommunalen Grundstücken und Immobilien, der Erarbeitung von Standortentwicklungskonzepten sowie dem Einsatz von Marketinginstrumenten erfüllt die AÖR ihren Auftrag. Weitere Aufgaben sind die Begleitung von Existenzgründungen sowie die Ausbildungsplatzförderung.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt sowohl im Rahmen der Grundfinanzierung als auch durch öffentlich geförderte Projekte.

Die genannten Aufgaben können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrgenommen werden.

Die AÖR kann Unternehmen gründen, erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das der Zweckbestimmung dient.

Darüber hinaus ist sie zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Zweckbestimmung notwendig oder nützlich erscheinen.

II. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Betrachtet man die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2014 in Wuppertal, so erlebte die überwiegende Zahl der ca. 20.000 Wuppertaler Unternehmen eine positive Entwicklung. Von diesem Aufschwung haben weitgehend insbesondere der Dienstleistungs- und Handelsbereich profitiert. Der produzierende Bereich zeigte sich stabil. Die Nachfrage nach Handels- und Dienstleistungsflächen entwickelte sich dementsprechend positiv, die Gewerbeflächen-nachfrage war weitgehend unverändert.

Anlage 4
Seite 2

Bei den gewerblichen Bestandsimmobilien ist eine deutliche Steigerung der Investitionstätigkeit nachweisbar. Im Wohnbereich war eine deutlich steigende Nachfrage zu verzeichnen.

Nach dem Konjunkturlagebericht der IHK zum Jahresbeginn 2015 rechnet vor allem die Industrie mit Umsatzsteigerungen, insbesondere im Auslandsgeschäft. Risiken werden vor allem bei Arbeitskosten, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Energie- und Rohstoffpreisen sowie der der Auslandsnachfrage gesehen.

Im Folgenden werden für das Geschäftsjahr 2014 die Ergebnisse der Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR in den wesentlichen Geschäftsfeldern dargestellt.

1. Flächenvermarktung

Die Flächenvermarktung ist durch unterschiedliche Aufgabenbereiche geprägt: (1) die Vermarktung der immer begrenzter verfügbaren kommunalen Grundstücke, (2) die Kooperation mit privatwirtschaftlichen Projektentwicklern und Immobilienpartnern. Dieses Segment umfasst sowohl die Veräußerung von unbebauten Grundstücken als auch von Gewerbe- und Industrieprojekten im Bestand. Dieser Bereich wird seitens der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem privaten Immobiliennetzwerk Wuppertal betrieben.

1.1 Flächenvermarktung Gewerbe-, Büro- und Handelsflächen

Gewerbe- und Industrieflächen und Objekte

Im Jahr 2014 gab es 19 Verträge (Vorjahr 11) zu voll erschlossenen, baureifen Grundstücken, die einer „klassischen“ gewerblichen oder industriellen Nutzung im sekundären Sektor zugeführt werden. Wesentliche Gewerbegrundstücke wurden durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Wuppertal in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts entwickelt, was die Wichtigkeit der zukünftigen und weiterhin aktiven Gewerbeflächenentwicklung durch die Stadt hervorhebt. Alle Käufer städtischer Flächen investierten und investieren auch umgehend in die geplante Bebauung der Flächen. Die Veränderung des Geldumsatzes bei den gewerblichen Verkäufen im Vergleich zum Vorjahr liegt bei +735% und übertrifft den Wohnungsbau damit bei weitem. Auch der Flächenumsatz stieg um rund 490%, was der Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum 01.01.2015 zum Teil geschuldet sein dürfte. Die Preisspanne der Verkäufe lag dabei zwischen 45 €/m² und 100 €/m² Grundstücksfläche. Hierbei ist zu beachten, dass für wesentliche Bereiche der Stadt die gewerblichen Bodenrichtwerte im ersten Quartal 2014 angehoben wurden; einzusehen unter www.boris.nrw.de.

Die Kaufverträge des Jahres 2014, die sich auf den Erwerb von unbebauten Gewerbe- und Industrieflächen beziehen, haben sich im Vergleich zum Jahr 2013 bezüglich der Anzahl von 20 auf 26 Kauffälle erhöht.

Gewerbe- / Handelsflächen – „Tertiäre Nutzung“

Im Jahr 2014 gab es 7 Kaufverträge für Flächen mit tertiärer Nutzung, bei denen es sich um voll erschlossene, baureife Grundstücke handelt, die einer überwiegend „höherwertigen gewerblichen“ Nutzung zugeführt werden. Typisch sind Grundstücke mit nahezu ausschließlicher Büro- oder Handelsnutzung. Büro- oder Geschäftsgrundstücke sowie Grundstücke für den großflächigen Einzelhandel gehören ebenfalls dazu. Die Preise lagen in einer Spanne zwischen 90 €/m² und 180 €/m² Grundstücksfläche.

Durch Standortmarketing-Aktivitäten, wie z.B. die Immobilien tour Wuppertal INSIDE, die Erstellung von Immobilien- und Büromarktreporten und die Teilnahme an der EXPO REAL werden lokale und überregionale Interessenten auf den Standort Wuppertal aufmerksam gemacht. An einzelnen Projekten war die Wirtschaftsförderung begleitend beteiligt. Insbesondere die administrative Unterstützung bei Bauantragsfragen und die enge Abstimmung mit den städtischen Partnern stellt hierbei eine wesentliche Serviceleistung dar.

Das in Investorenkreisen mit großem Interesse verfolgte und wohl wesentlichste Projekt der Stadt Wuppertal in der aktuellen Phase wurde in diesem Zusammenhang inzwischen beurkundet: die Signature Capital GmbH wird als privater Partner das stadtbildprägende Projekt Döppersberg mit Ihrem Entwurf der Architekten Chapman Taylor bebauen.

Als weiteres, sehr prominentes Beispiel ist der Neubau der Landmarken AG am Wall zu nennen, wo das frühere „Koch am Wall“-Gebäude einem derzeit im Bau befindlichen Neubau gewichen ist.

In 2014 wurde der Gebäudebestand und das gesamte Areal „Platz am Kolk bis Hofkamp“ an einen Investor veräußert. Aktuell begleitet die Wirtschaftsförderung hier eine für Wuppertal einmalige Chance einer neuen Entwicklung im tertiären Sektor.

1.2 Flächenvermarktung Wohnen

Auch dank der Aktivitäten der Wirtschaftsförderung konnte die Einwohnerzahl Wuppertals positiv beeinflusst werden. Die positive Tendenz aus 2013 konnte in 2014 fortgesetzt und stabilisiert werden, in dem der negative Trend nicht nur gestoppt, sondern umgekehrt werden konnte. So nahm die Bevölkerung in 2014 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um knapp 2200 Einwohner zu.

Eines der zentralen Projekte war auch in 2014 die wohnbauliche Entwicklung auf dem Bergischen Plateau. Nachdem im südlichen Abschnitt bis 2012 101 Häuser gebaut worden sind, wurden im nördlichen Bauabschnitt bereits alle Bauflächen an Bauträger verkauft (120 Einheiten). Hier engagieren sich die Firmen Adams Wohnungsbau aus Essen, Vista (Dornieden) aus Mönchengladbach und Colemus aus Wuppertal (Kontaktvermittlung durch die WF).

Anlage 4
Seite 4

Aufgrund der großen Nachfrage nach Reihen- und Doppelhäusern werden nun auch die ursprünglich für Geschosswohnungsbau vorgesehenen Teil-Flächen in der Nordspitze für die Vermarktung von Reihenhäusern genutzt. Insgesamt entstehen damit auf dem Bergischen Plateau 245 Einfamilienhäuser.

Zusammen mit der Verwaltung und der Aurelis arbeitet die Wirtschaftsförderung an der Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen. Eine wichtige zukünftige Entwicklungsfläche ist der ehem. Bahnhof Heubrich an der Nordbahntrasse. Aber auch die BLB-Flächen der Landeseinrichtungen auf der Hardt und in der Müngstener Straße (Bereitschaftspolizei) stellen ein hochwertiges Entwicklungspotential dar.

Eine wichtige private Entwicklungsfläche ist die gewerbliche Brachfläche an der Spitzenstraße.

Hier sollen im Innenbereich Reihenhäuser entstehen. Auf der Grundlage eines von allen Verwaltungsgremien akzeptierten Rahmenkonzeptes aus dem Ressort für Stadtentwicklung führt die WF Gespräche mit Investoren für Geschosswohnungsbau für die Flächen unmittelbar an der Spitzenstraße. Vielversprechend sind Gespräche mit einer Wuppertaler Wohnungsbaugenossenschaft, die in der Spitzenstraße bereits Wohnungsbestände besitzt.

Weiterhin begleitet die Wirtschaftsförderung die positive Entwicklung des Rückbaus der Wohnhochhäuser „Schmitteborn“. Hier werden im Kontakt mit dem Eigentümer und der Stadtverwaltung Gespräche geführt und an einer Nachfolgenutzung der Fläche gearbeitet.

Die von der WF begleitete Wohnbauflächenentwicklung am Böhler Weg auf Lichtscheid wurde mittlerweile fertiggestellt. Alle Häuser sind bezogen.

Die von der WF unterstützten alternativen Wohnprojekte entwickelten sich ebenfalls positiv. Das Wohnprojekt Villa Handicap konnte in Zusammenarbeit mit örtlichen Maklern eine geeignete Immobilie finden. Der Bezug ist für das Frühjahr 2015 geplant. Das Gruppenwohn-projekt Malerstraße konnte als erste Klimaschutzsiedlung Wuppertals bezogen werden.

Die Vermarktung der kommunalen Wohnbauflächen erfolgt durch unterschiedliche Maßnahmen: die direkte Präsentation gegenüber ortsansässigen und auswärtigen Bauträgern und Grundstücksentwicklern, die Investorentour Wuppertal INSIDE, die Immobilienmesse EXPO REAL, den Immobilientag der Stadtparkasse Wuppertal etc.. Durch die Mitarbeit im Rahmen des Forums Wohnstandort Wuppertal trägt die Wirtschaftsförderung in erheblichem Maße zu einer positiven Weiterentwicklung des Wohnstandortes Wuppertal bei.

Anlage 4
Seite 5

Zusammen mit der Grundstückswirtschaft der Stadt konnte das kommunale Wohnbau-grundstück Am Krüppershaus am Dönberg entwickelt werden. Alle Grundstücke sind verkauft und die Erschließung hergestellt. In 2015 werden die Häuser gebaut. Durch die Inwertsetzung des Grundstücks konnte bei der Stadt ein sechsstelliger Überschuss erwirtschaftet werden.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit soll in 2015 mit der Entwicklung der kommunalen Fläche „Sportplatz Lortzingstraße“ zu zehn Parzellen für freistehende Einfamilienhäuser fortgesetzt werden.

2. Gewerbeflächenentwicklung

Die mittel- und langfristige Bereitstellung quantitativ ausreichender und qualitativ hochwertiger Gewerbeflächen ist mehr denn je ein zentrales Thema der Wirtschaftsförderung in Wuppertal.

Eine Anfrage zu 20.000 m² Gewerbefläche oder gar Industriegebiet könnte im Moment (auch von den Nachbarstädten Solingen und Remscheid) nicht positiv beantwortet werden.

Die gemeinsam mit der Stadtverwaltung entwickelte 116.000 m² große Gewerbefläche „VohRang“ bietet nach den Ansiedlungen von Columbus McKinnon, Kampmann & Aretz, Metallbau Brass, der Hesse KG, der Fa. Schaffert und den aktuellen Gesprächen mit Wera nur noch kleine Flächen für gewerbliche Investitionen.

Das 17.000 qm große Grundstück 'Vorm Eichholz', das 2011/2012 von der Wirtschaftsförderung entwickelt wurde, ist inzwischen voll vermarktet. Durch diesen Erfolg des vorher lange brach liegenden Grundstückes ging die Wirtschaftsförderung auf der städtischen Gewerbefläche „Korzert“ den gleichen Schritt. Das Grundstück wurde nivelliert und für Investoren vorbereitet. Wie auf dem Grundstück 'Vorm Eichholz' ist die Wirtschaftsförderung Projekt leitend tätig. Aktuell liegen zwei Reservierungen für das Grundstück Korzert vor. Die Planungen der Handwerksbetriebe sind sehr konkret.

Das Grundstück Schrotzberg war die logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten, erfolgreichen Beispielen. Auch hier hat die Stadt Wuppertal ein GE-Grundstück mit einer Größe von 20.000 m² seit langer Zeit in der Vermarktung. Auf Grund der Topographie sind Investoren bisher nicht an dem Grundstück interessiert gewesen. Durch die Wirtschaftsförderung wurde 2014 die gesamte Fläche auf ein Niveau gebracht. Fast 40.000 m³ Material wurden mit einem Tiefbauunternehmen auf dem Grundstück lageweise verdichtet. Kaum war die 30 Jahre brach liegende Fläche aufbereitet, wurde das gesamte Grundstück durch die Fa. Profi-Brush erworben, die dort nun einen Neubau plant.

Zusammen mit der Aurelis Real Estate soll die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs Mirke direkt an der Nordbahntrasse (ca. 17.000 m²) gewerblich entwickelt werden. Hierzu wird kein Bauleitplanverfahren nötig sein.

Anlage 4
Seite 6

In 2015 werden über einen städtebaulichen Vertrag die bau-rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Aurelis mit Erschließungsarbeiten und in Folge dessen mit der Vermarktung der Grundstücke beginnen kann.

Die Wirtschaftsförderung begleitet ebenso als städtische Projektleitung das Städtebau-förderprojekt Utopiastadt im Bahnhof Mirke. Dieses Projekt befindet sich in einem Quali-fizierungsprozess für ein Förderprogramm „Initiative ergreifen“ und kann – bei einem positiven Förderbescheid – zu einem Zentrum für Bürgerbewegung und bürgerschaftliche Initiativen ausgebaut werden. Innerhalb von Utopiastadt konnten bereits jetzt Büroräumlichkeiten (coworking space) für kreative Berufe und Freiberufler etabliert werden.

Als strategisches Thema wurde gemeinsam mit den Stadtverwaltungen in Remscheid und Solingen sowie der Bergischen Entwicklungsagentur das regionale Handlungsprogramm Gewerbeflächen weiter vertieft. Dieses Konzept ist die Basis für die Neuaufstellung des Regionalplanes und somit ein wichtiges Instrument zur planerischen Sicherung der not-wendigen Entwicklungspotentiale. In dem Entwurf der Bezirksregierung zum neuen Regional-plan wurde eine erhöhte Flächennachfrage seitens der Bezirksregierung anerkannt, so dass einige neue Flächenpotenziale für gewerbliche Entwicklungen gekennzeichnet (z.B. Nächstebrecker Straße) und bestehende Flächenpotenziale erweitert (z.B. Blombach-Süd / Blumen-roth) wurden.

Wie bereits in dem Absatz 1.1. Flächenvermarktung Gewerbeflächen beschrieben, erfolgten wesentliche gewerbliche Flächenverkäufe durch die Stadt Wuppertal, was hervorhebt, wie gering das Angebot verfügbarer Gewerbeflächen im privaten Sektor ist. Auch auf den privaten Großflächen (Engineeringpark Wuppertal) wurden die Investoren zu 100% durch die Wirt-schaftsförderung der Stadt Wuppertal begleitet. Im Umkehrschluss zeigt es die Bedeutung der Zusammenarbeit städtischer Ressorts und der Wirtschaftsförderung bezüglich des zukünftigen Angebotes an Industrie- und Gewerbegrundstücken, die leider immer weniger befriedigt werden kann. Beispiel ist die Abwanderung eines großen Wuppertaler Unternehmens nach Sprockhövel, weil durch die Wirtschaftsförderung kein Einfluss auf die Preispolitik der wenigen privaten Anbieter genommen werden konnte.

Prominente Beispiele für die Entwicklung des vergangenen Jahres sind die Neubauten auf dem Rangierbahnhof Vohwinkel (Mittelstandspark VohRang), das Umspannwerk (jetzt Sportpark) Lichtscheid, der Verkauf der „alten“ DRAKA-Flächen in Ronsdorf, der Verkauf des gesamten Johnson Controls-Werks Klausen oder auch die Erweiterungsflächen der Fa. Coroplast zu nennen, die im vergangenen Jahr einen Neubau für 35 Mio. Euro in Betrieb genommen hat.

3. Standort- und Immobilienmarketing

Die inzwischen als jährlicher Pflichttermin gesetzte Immobilien tour Wuppertal INSIDE wurde zum achten Mal mit großem Erfolg durchgeführt. Über 150 Teilnehmer gewannen vor Ort Eindrücke über Investitionsstandorte für Gewerbe-, Handels- und Wohnbauprojekte. In der Stadtparkasse wurden die privaten Investitionen am Döppersberg durch Signature Capital den Besuchern vorgestellt. Auf der Tour gab es wieder drei verschiedene Routen. Im Bereich „Handel & Dienstleistungen“ standen die Entwicklungen in der Elberfelder und Barmer City im Fokus. Das Neubauprojekt der Landmarken AG (ehemals Koch am Wall) sowie die beiden Flächenpotenziale Wall 39 (derzeitiger Mieter Rinke Treuhand) sowie Wall 18-20 (ehemals Sportarena) wurden exklusiv vorgestellt. Die Brachfläche an der Hatzfelder Straße (ehemals Prym-Fläche) wurde sowohl auf der Gewebetour sowie auf der Handels- und Dienstleistungstour erstmalig vorgestellt. Im gewerblichen Bereich wurde der Fokus auf die kommunalen Gewerbeflächen in Vohwinkel „VohRang“ und „Schrotzberg“ sowie auf die privaten Flächen am Arrenberg (ehem. Bahnausbesserungswerk) sowie Vor der Beule in Wichlinghausen gelegt.

Im Bereich Wohnungsbau wurde die Potenzialfläche auf der Hardt vorgestellt sowie ein Fokus auf die Entwicklungsgebiete in der Spitzenstraße in Langerfeld sowie das Bergische Plateau in Wichlinghausen gelegt. Eine Reihe von Verkaufs- und Ansiedlungsgesprächen waren hier die Folge, die in 2014 zu konkreten Verkäufen von kommunalen Gewerbeflächen geführt hat. Neben der aktiven Projektvermarktung nutzen insbesondere die überregionalen Investoren und Projektentwickler die Investorentour zur Informations- und Kontaktrecherche und kommen somit mit dem Standort Wuppertal in Berührung.

Um dieses Erfolgskonzept einer Tour vor Ort auch auf andere Zielgruppen auszuweiten, wurde im August bereits zum dritten Mal die Journalistentour Wuppertal PUBLIC initiiert mit dem Ziel, überregionalen Journalisten die Vielfalt und aktuellen Entwicklungen der Stadt nahezubringen. Drei Journalisten lernten auf dieser Tour Akteure und Neuigkeiten kennen.

Die Tour zeigt auch nachhaltige Erfolge, nicht nur in unmittelbaren Presseberichterstattungen, sondern auch in der Aufnahme der jeweils aktuellen Pressemitteilung der Wirtschaftsförderung, von denen im letzten Jahr über 40 zu unterschiedlichen Themen (Immobilienstandort, China Competence Center) lokal, regional, überregional und in themenspezifische Verteiler gebracht wurden. Aufgrund der großen Medienresonanz auf das Projekt Online City Wuppertal und den damit verbundenen neu geknüpften, überregionalen Pressekontakten soll es auch 2015 eine Fortsetzung des Formates geben.

Auf der Immobilienmesse der Stadtparkasse präsentierten die Stadt und die Wirtschaftsförderung kommunale Wohnbau-Grundstücke. Im Bereich Wohnungsbau ist weiterhin eine hohe Nachfrage zu verzeichnen.

Anlage 4
Seite 8

Auf der Immobilienmesse wurden verschiedene städtische Grundstücke für Wohnbauprojekte (z.B: Karl-Barth-Straße) und für Einzelbebauung (z.B. Stadthäuser Harmoniestraße / Deweerthstraße) präsentiert und vermarktet.

Die EXPO REAL in München wurde auch im Jahr 2014 gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungen Solingen und Remscheid, der Bergischen Entwicklungsagentur sowie privaten Immobilienpartnern beschickt. Neben der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für Bauträger und großen, zusammenhängenden Gewerbeflächen konnte im Bereich der Innenstadtimmobilien und Einzelhandelsentwicklung ein Interesse am Standort Wuppertal und insbesondere für die City Elberfeld festgehalten werden.

Die Marktberichte für die Immobilienwirtschaft wurden durch einen neuen Report im Bereich Gewerbe auf das neue Corporate Design der Stadt umgestellt.

4. Förderprogramme und Förderberatung

Die Wirtschaftsförderung berät und begleitet Unternehmen und Institutionen bei der Beantragung und Abwicklung verschiedener Förderprogramme. Die Schwerpunkte liegen hierbei auf vier Förderrichtlinien (1) die EU-Förderung aus dem Ziel-2 Programm, (2) das Förderprogramm des Landes „Potentialberatung“, (3) die Förderung der Ausbildung im Rahmen des Programms „Verbundausbildung“ sowie (4) „Investitionszuschüsse im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammes NRW“.

Zu (1): Im Rahmen der EU-Förderung werden Unternehmen und Institutionen bei der Antragstellung begleitet. Seit Juni 2011 war die Wirtschaftsförderung Wuppertal aktiver Projektpartner im Projekt „eVchain.NRW - Modellierung der zukünftigen elektromobilen Wertschöpfungskette und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Elektromobilitätsstandorts NRW“. Das Projekt wurde im 1. Quartal 2014 abgeschlossen.

In Vorbereitung auf die neue Förderperiode wurden Projekte erarbeitet. Angefangen von der Energieeffizienz über die Gewerbeflächenentwicklung bis hin zur Beschäftigungsförderung wurden Themenschwerpunkte entwickelt sowie priorisierte Projekte und Maßnahmen mit kommunaler und regionaler Bedeutung definiert, die zur Förderung angemeldet werden sollen. Im 4. Quartal 2014 wurden die ersten Leitmarktwettbewerbe und Projektaufrufe veröffentlicht.

Zu (2): Die Potentialberatung fördert eine Stärken-Schwächen Analyse in Unternehmen durch externe Berater. Hierfür werden pro Beratung bis zu 7.500 € zur Verfügung gestellt. Die Wirtschaftsförderung ist offizielle Beratungsstelle für dieses Programm. In 2014 wurde die Antragstellung für 20 Projekte begleitet mit einem Fördervolumen von 121.750 €.

Anlage 4
Seite 9

Zu (3): Die Verbundausbildung unterstützt Firmen, die nicht als Einzelunternehmen ausbilden können und somit gemeinsam mit einem weiteren Unternehmen eine Ausbildung durchführen. Als Unterstützung wird pro Ausbildungsplatz ein Betrag von 4.500 € bereitgestellt. Über die Wirtschaftsförderung Wuppertal wurden im Berichtsjahr 4 Verbundausbildungsprojekte initiiert.

Zu (4): Seit Juli 2014 gehört Wuppertal zur Fördergebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. In Nordrhein-Westfalen wird sie über die Richtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm“ umgesetzt. Gefördert werden gewerbliche Investitionsvorhaben, die zur Arbeitsplatzschaffung bzw. zur Arbeitsplatzsicherung beitragen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen stehen im Fokus. In enger Abstimmung mit der NRW.BANK hat die Wirtschaftsförderung mehrere Vorhaben betreut bzw. auf Förderfähigkeit vorgeprüft. Schwerpunkt sind Erweiterungsinvestitionen am Standort Wuppertal, aber auch eine Betriebsübernahme infolge Insolvenz wurde begleitet. Die Richtlinie tritt 2020 außer Kraft.

5. ChinaCompetenceCenter C³

Trotz aktuell sinkender Wachstumsraten stellt China einen wichtigen Wirtschaftspartner dar.

Das bei der Wirtschaftsförderung angesiedelte China Competence Center C³, ein freiwilliger Zusammenschluss von Universität, IHK, Stadt, Wuppertal Marketing und dem Technologie-zentrum unterstützt und begleitet chinesische Unternehmensgründungen in Wuppertal. Es gibt bereits über 40 chinesische Unternehmen in der Stadt, ein Großteil davon wurde aktiv über das C³ gegründet, 63 Firmen befinden sich im Gründungsprozess. Diese positive Resonanz konnte unter anderem durch die Delegationsreise unter Leitung von Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig im November 2014 realisiert werden. Mit den chinesischen Städten Xinxiang und Dong-guan wurden Kooperationsverträge abgeschlossen, mit letzterer fand ein Schüleraustausch statt sowie die bundesweit erstmalige Entsendung städtischer Verwaltungsmitarbeiter nach China. Das Informationsmaterial (Broschüren, WeChat) für chinesische Investoren wurde aktualisiert und erweitert.

Die Zusammenarbeit zwischen Engelshaus, Wirtschaftsförderung und Wuppertal Marketing soll intensiviert werden, eine konkretere Maßnahme ist die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank in 2015.

6. Existenzgründung

Im Bereich Existenzgründung wurde auch 2014 weiterhin intensiv mit dem Starter-Center NRW Wuppertal-Solingen-Remscheid (SC) zusammengearbeitet. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal übernimmt in dieser arbeitsteiligen Organisation die Aufgabe, Freiberufler zu beraten.

Die enge Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität und den beiden Technologiezentren wurde erfolgreich fortgesetzt. Somit ist für die potentiellen Gründerinnen und Gründer in der Region eine umfassende Beratung sichergestellt.

Inhaltlich wird das deutlich kommuniziert durch einen gemeinsamen Internetauftritt des SC und ein abgestimmtes monatliches Vortragsprogramm. Anlässlich der Gründerwoche Deutschland im November 2014 wurde gemeinsam ein umfangreiches Seminarangebot organisiert.

Im Jahr 2014 wurden 23 intensive Einzelberatungen durchgeführt und ungefähr 50 telefonische Anfragen bearbeitet. In 15 der Einzelberatungen wurden jeweils eine Stellungnahme zur Tragfähigkeit der Existenzgründungen abgegeben, die zur Beantragung von Leistung von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter benötigt wurden.

Dieser rückläufige Trend setzt sich nun seit drei Jahren konsequent fort und ist auf die stark reduzierte Förderung der Gründungsinteressierten durch die Agentur für Arbeit zurück-zuführen. Dieser Trend wird von allen beratenden Partnern und durch eine von der KfW beauftragte Studie bestätigt. Die Bezuschussung durch die Agentur ist aber die einzige finanzielle Unterstützung, die ein Gründer neben Bankdarlehen erhalten kann.

Daneben ist die Wirtschaftsförderung Regionalpartner für das Gründercoaching Deutschland und beriet in 2014 ca. 27 Gründerinnen und Gründer bei der Antragstellung für KfW-Mittel.

In ihrer Funktion als Kontaktstelle für das Beratungsprogramm Wirtschaft NRW wurden 17 Anträge auf Zirkelberatungen sowie 14 Anträge für Einzelberatungen gestellt. Auch in diesem Segment ist ein deutlicher Nachfragerückgang zu verzeichnen. Dieser lässt sich ebenfalls durch die geänderten Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters AöR (ehemals ARGE) erklären. Gleichzeitig nahm aber die Qualität der Gründungen insgesamt zu und der zeitliche Beratungsaufwand pro Gründer ist um das Doppelte bis Dreifache gestiegen.

7. Projekte mit externer Finanzierung

Die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ Übergang Schule-Beruf in NRW (KAoA) unterstützt Schülerinnen und Schüler frühzeitig bei der Berufs- und Studienorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in Ausbildung oder Studium. Ziel ist es, allen jungen Menschen nach der Schule eine Anschlussperspektive für Berufsausbildung oder Studium zu eröffnen und dabei zu helfen, unnötige Warteschleifen zu vermeiden und den Fachkräftebedarf zu sichern.

An der Umsetzung von KAoA wirken viele Partner und Akteure auf Landesebene wie auf kommunaler Ebene, aus Wirtschaft und Schule mit. Grundlage dafür sind die Vereinbarungen im Ausbildungskonsens NRW.

Wuppertal ist seit 2008 dabei, den Übergang von der Schule in den Beruf systematisch und strukturell zu verbessern. Das „Wuppertaler Hauptschulmodell“ und das Landesmodellprojekt „STARTKLAR! Mit Praxis fit für die Ausbildung in NRW“ haben hierfür wichtige Grundlagen gelegt.

Im Schuljahr 2014/15 werden fast 1700 Schüler und Schülerinnen im Rahmen der kommunalen Koordinierung betreut. Sie starten in der 8. Jahrgangsstufe die berufliche Orientierung mit einer Potenzialanalyse und einer Berufsfelderkundung, deren Ergebnisse in dem Portfolioinstrument „Berufswahlpass NRW“ dokumentiert werden. In der Jahrgangsstufe 9 und 10 resp. in der Oberstufe absolvieren diese Schülerinnen und Schüler weitere Standardschritte in ihrem systematischen Berufs- und Studienorientierungsprozess. Weitere Schulen erhalten ab dem Schuljahr 2015/16 die Möglichkeit, sich an der Landesinitiative zu beteiligen. Zum Schuljahr 2016/17 werden dann alle staatlichen allgemein bildenden Schulen an den Erfahrungen der Vorreiterschulen partizipieren und mit diesen gemeinsam die flächendeckende Umsetzung des Landesvorhabens bewerkstelligen. Auf der Internetplattform www.schule-beruf.wuppertal.de erhalten Schüler, Eltern, Lehrern und Multiplikatoren alle wichtigen Informationen und Hinweise spezifisch für Wuppertal aufbereitet.

Um den Prozess operativ zu gestalten, ist eine Kommunale Koordinierungsstelle als Stabsstelle beim Stadtbetrieb Schulen eingerichtet, die von der Stadt Wuppertal, vom Jobcenter Wuppertal AöR, der Wirtschaftsförderung AöR und dem Land gemeinsam getragen wird.

Die Wirtschaftsförderung Wuppertal ist wegen des Transfers von Vorprojekten in die neue Struktur in die Kommunale Koordinierungsstelle mit dem Aufgabenschwerpunkt Schule-Wirtschaft-Akteure leitend wie operativ mit insgesamt 2,5 Vollzeitstellen eingebunden. Die Personal- und Sachkosten werden seitens des Landes aus ESF-Mitteln zu 50 % refinanziert. Der Förderbescheid liegt bis Ende September 2015 vor. Mit einer Fortsetzung der Landesförderung bis zum Ende der ESF-Förderperiode (2020) wird gerechnet.

Anlage 4
Seite 12

Im Rahmen des durch die Wirtschaftsförderung begleiteten Landesprogramms „Jugend in Arbeit plus“ wurden im Jahr 2014 = 32 Jugendliche der Initiative zugewiesen. Davon nahmen elf Jugendliche eine ungeforderte Beschäftigung auf. Daraus ergibt sich eine Vermittlungsquote von 35 Prozent.

Zu Beginn des Jahres 2014 ist das Projekt „zdi – BeST – Bergisches Schul-Technikum“ an-gelaufen. Das zdi-Zentrum BeST ist Teil der Gemeinschaftsoffensive „Zukunft durch Innova-tion.NRW“ zur Förderung des naturwissenschaftlichen und technischen Nachwuchses in NRW. Mit Unternehmen werden Projektkurse aus dem MINT-Bereich angeboten, um Nachwuchskräfte ab Klasse 8 für technische Berufe zu begeistern und ihnen Perspektiven bezüg-lich Ausbildung oder Studium in der Region aufzuzeigen. Das Angebot richtet sich an Schüle-rinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen des Bergischen Städtedreiecks. Es wird von der Bergischen Universität getragen und von der Regionaldirektion NRW der Agentur für Arbeit anteilig gefördert. Zurzeit wird es durch EFRE-Fördermittel ausgeweitet. Die Teilnehmerzahlen lagen zwischen 4 – 12 Teilnehmern pro Kurs. Insgesamt haben über 100 Schü-lerinnen und Schüler teilgenommen. Sie erhalten bei der projektbezogenen Abschluss-veranstaltung auch ihr Zertifikat.

Die Wirtschaftsförderung Wuppertal ist Partner des Projekts „Intensivierung der Vernet- zung des zdi – BeST mit regionalen Wirtschaftsstrukturen“. Über das Projekt wurde zum 01. Januar 2014 eine zusätzliche Stelle mit einem Stellenanteil von 75% geschaffen, die über Stammpersonal kofinanziert wird. Die Aufgaben liegen hierbei in der Präsentation des Bergischen Schul-Technikums und in der Beratung von Wuppertaler Unternehmen. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal unterstützt außerdem in der Ermittlung und Verfolgung der unternehmensspezifischen Vorgaben, bei der Entwicklung des Projektdesigns und der Projektdurchführung bzw. Projektabwicklung. Teilweise wurde auch bei der Steigerung der Teilnehmerzahlen durch Ansprache von Schulen mitgewirkt. Es wurde außerdem ein Evaluationsgrundlage entwickelt, aus deren Ergebnissen sich u. a. die Ideen für den neuen Förderantrag ergeben. Während der Projektlaufzeit hat die Wirtschaftsförderung Wuppertal rund 120 Unternehmen über das Potential des Bergischen Schul-Technikums informiert. Davon haben mehr als 30 Unternehmen inzwischen Projekte durchgeführt oder Ihre Teilnahme für das Jahr 2015 angekündigt. Eine Vielzahl dieser Unternehmen konnten inzwischen als langfristige Partner gewonnen werden und haben eine erneute Teilnahme am Bergischen Schul-Technikum durchgeführt oder zugesagt.

Zu den initiierten Einzelprojekte der Wirtschaftsförderung Wuppertal gehören
Vorwerk Elektrowerke GmbH & Co. KG - „Vom Blech zum automatisierten System“
Berger Gruppe GmbH – Erleben, Entdecken, Entwickeln – der Industrieroboter“
CETEQ GmbH – „Softwaretesten, die Jagd nach dem Softwarefehlern“
KNIPEX-Werk C. Putsch KG – „Entwicklung und Bau einer Rube-Goldberg-Maschine“
Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG- FAG Wuppertal - „Technik zum Anfassen“

Anlage 4

Seite 13

Wagener & Simon GmbH & Co. KG / DEKRA AKADEMIE Wuppertal "Die Elemente stehen – die Verbindung schaffst du – Gestalte und schweiße Kunstwerke aus Edelstahl"

Stadtbetrieb Feuerwehr – „Werkzeuge zum Helfen – Bist du fit genug für die Feuerwehr?“

Gebrüder Becker GmbH – „Wie entsteht ein Produkt in der Industrie?“

K.A. Schmersal GmbH & Co. KG- (Kurstitel wird noch bekannt gegeben)

Coroplast GmbH & Co.KG (Kurstitel wird noch bekannt gegeben).

In Verbundprojekten wurden mehrere Unternehmen einer Branche sowie teilweise institutionelle Einrichtungen oder Weiterbildungsträgern in die Projektstruktur eingebunden. Die Wirtschaftsförderung Wuppertaler hat Themen der Region aufgegriffen und in Verbundprojekten umgesetzt. Die beteiligten Unternehmen des Verbundprojektes „Lack – mehr als Farbe“ sind AXALTA Coating Systems Germany GmbH, Lackmanufaktur Dr. A. Conrads Lacke GmbH & Co. KG, Sherwin-Williams Deutschland GmbH, SI-Coatings GmbH und Wilhelm Lörken GmbH & Co. KG. Für das Verbundprojektes „Heute Kleider – morgen Flugzeuge“ haben sich die Unternehmen Ausbildungszentrum der Rheinischen Textilindustrie, J. H. VOM BAUR SOHN GmbH & Co. KG, Bornemann Etiketten GmbH, Barthels Feldhoff, Julius Boos Jr. GmbH und Barthels-Feldhoff GmbH & Co. KG zusammengefunden. Beide Verbundprojekte werden in den Herbstferien 2015 wiederholt. Darüber hinaus sind zwei neue Verbundprojekte in Planung, die nach der Sommerpause realisiert werden sollen. Hierzu laufen bereits Gespräche.

8. Online City Wuppertal

Die Wirtschaftsförderung hat sich ab Oktober 2013 gemeinsam mit weiteren Projektpartnern mit Erfolg am Projektauftrag "Stadtentwicklung und Wirtschaft" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik beteiligt.

Das Projekt Online City Wuppertal ist Ende November 2013 gestartet, um stationären Handel mit den Vorteilen der Online Welt zu verknüpfen. Zielgruppen sind

- Online-Händler, die bereits über stationäre Dependancen verfügen und sich in Wuppertal ansiedeln möchten
- Online-Händler, die bisher noch nicht über stationäre Dependancen verfügen
- Lokaler Einzelhandel, der neue Angebote im Bereich Onlinehandel schaffen möchte.

Anlage 4
Seite 14

Zentrales Ziel ist die Schaffung eines innenstadtrelevanten Ortes, an dem die stationären Dependancen der Onlinehändler konzentriert werden, um hier ein sogenanntes „Retail-Lab“ zur Erprobung verschiedener Multi-Channel-Konzepte zu schaffen. Integriert sein soll eine Servicestation über die üblichen Öffnungszeiten hinaus als zentrale Versand-, Rückgabe- und Beratungsstelle. Von dieser Servicestelle soll auch der lokale Handel profitieren, der zusätzlich durch Schulungen zur Erweiterung seiner Vertriebskanäle mit Onlinekomponenten motiviert werden soll. Dieses Konzept ist bisher einmalig und soll den Einzelhandelsstandort Wuppertal positiv positionieren.

Über eine Projektlaufzeit von drei Jahren stehen nun 119 T€ (bei 50 % Förderung) zur Umsetzung zur Verfügung. Das Gesamtprojekt wird finanziert aus Eigenmitteln in Höhe von 30 T€, die von der Wirtschaftsförderung Wuppertal als Projektverantwortliche bereitgestellt werden. Hinzu kommen Drittmittel in Höhe von 27 T€, die von Partnern (Jobcenter Wuppertal AöR, Stadtparkasse Wuppertal, Credit- und Volksbank e.G. Wuppertal, IG 1 und Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband) bereitgestellt werden. Dies zeigt auch die breite Zustimmung und Beteiligung der externen Partner.

Erste Projektbausteine sind nun umgesetzt, so fanden im Herbst die ersten drei Schulungen für den lokalen Einzelhandel statt, an der im Schnitt 20 Einzelhändler teilgenommen haben. Im November 2014 ging zudem der lokale Marktplatz mit 25 „Händlerpionieren“ an den Start, der für ein bundesweit großes, positives Medienecho sorgte. Der Marktplatz wurde nicht mit Mitteln aus dem Budget finanziert, da er kein Bestandteil des ursprünglichen Förderantrages war. Hierfür konnte atalanda als externer Partner gewonnen werden, der nicht nur den lokalen Marktplatz, sondern auch die Infrastruktur für den Service der taggleichen Lieferung bietet.

2015 soll nun das sogenannte Retail-Lab umgesetzt werden. Als Standort für die Ansiedlung von Onlinehändlern auf der Fläche ist die Wahl auf die Rathaus Galerie gefallen, hier haben bereits intensive Gespräche mit dem Centermanagement stattgefunden.

III. Darstellung der Lage

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Geschäftsjahr 2014 der AöR ist wirtschaftlich erfolgreich verlaufen. Das Geschäftsergebnis weist bei Aufwendungen in Höhe von 2.061 T€ gegenüber der Wirtschaftsplanung (2.084 T€) saldiert Minderaufwendungen von rd. 23 T€ aus.

Dieses Ergebnis basiert im Wesentlichen auf gegenüber der Planung zu leistenden Mehraufwendungen für bezogene Leistungen/Fremdleistungen Beamte = 23 T€, für das China-Kompetenzzentrum = 20 T€, für das Projekt Vorm Eichholz 19 T€ (aufgrund von Bauzeitverschiebungen), für das Projekt Kommunale Koordinierung = 16 T€ und für das Projekt Online City Wuppertal = 75 T€.

Anlage 4

Seite 15

Aber auch durch Einsparungen bei den Personalaufwendungen für Angestellte 110 T€, bei der sonstigen Kofinanzierung 68 T€ und bei sonst. Verwaltungsaufwendungen 56 T€, welche insgesamt um 23 T€ über den Mehraufwendungen liegen.

Von dem geplanten Betriebskostenzuschuss von 1.892 T€ wurden für die Deckung des laufenden Aufwandes nur 1.736 T€, somit rd. 156 T€ weniger als veranschlagt, in Anspruch genommen. Die Liquiditätslage ist weiterhin positiv. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr von 503 T€ auf 371 T€ verringert.

Unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Gewährsträgers von 1.736 T€ ist das Geschäftsergebnis 2014 ausgeglichen. Die Eigenkapitalquote (unter Berücksichtigung der gebildeten Kapitalrücklage) beträgt rund 38,2% (Vorjahr 34%).

Personal

Die Bearbeitung der verschiedenen Dienstleistungsangebote und Projekte wurden von dem 17-köpfigen Team realisiert. Hierbei handelt es sich um zwölf Vollzeitkräfte, vier Teilzeitkräfte und einem Auszubildender. Eine weitere Mitarbeiterin befindet sich in der Altersteilzeit, eine Mitarbeiterin in der Elternzeit. Darüber hinaus werden einzelne Sektoren der Geschäftsfelder durch sechs Werkverträge abgedeckt.

Abgesehen von zwei städtischen Beamten, die im Rahmen einer Arbeitnehmergestellung beschäftigt und nach den Grundsätzen für Beamte in Kommunen besoldet werden, werden die weiteren tariflich Beschäftigten, einschließlich der Teilzeitkräfte der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, nach dem TVöD vergütet. Ein Beamter ist im Laufe des Jahres ab 01.10.2014 in den Ruhestand getreten. Darüber hinaus wird der Vorstand außertariflich vergütet.

Betrieb gewerblicher Art

Ab 01.10.2007 ist innerhalb der AöR ein Betrieb gewerblicher Art eingerichtet worden. Dieser dient der Organisation der Teilnahme an Messen, der Abwicklung von Veranstaltungen mit Kooperationspartnern und der Erstellung und dem Verkauf von Standort- und Werbebroschüren, Publikationen und Präsentationsmitteln. Das Geschäftsfeld des BgA ist 2013 um den Bereich Flächenentwicklung erweitert worden.

Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR hat sich am 17.01.2008 mit einem nominellen Anteil in Höhe von 1.250 € an dem Stammkapital in Höhe von 25 T€ der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH beteiligt. Damit ergeben sich Verpflichtungen zur Anteilsfinanzierung an den Betriebskosten der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH, die im Wirtschaftsplan erfasst sind.

Anlage 4

Seite 16

Für das Wirtschaftsjahr 2014 waren dieses ca. 7 T€. Aufgrund einer Reorganisation der BEA ist dieser Anteil mit wirtschaftlicher Auswirkung zum 01.01.2015 zum Nominalwert an die Stadt Wuppertal veräußert worden.

Darüber hinaus hat die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR nominelle Anteile in Höhe von 3.125 € sowie zusätzlich treuhänderisch 6.375 € Anteile an dem Stammkapital in Höhe von 25 T€ der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH erworben. Diese hat den Schwerpunkt, Aufgabenstellungen rund um die Themen Energie- und Ressourceneffizienz zu bearbeiten. Auch damit ergeben sich Verpflichtungen zur anteiligen Finanzierung der Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligung in die Kapitalrücklage einzuzahlen sind. Für das Wirtschaftsjahr 2014 waren dieses rd. 44 T€. Abschreibungen auf den Wert der Beteiligungen erfolgten in Höhe von rd. 70 T€ aufgrund der vorliegenden Verluste.

Von den treuhänderisch gehaltenen 6.375 Anteilen sind 2014 an die Stadt Remscheid 1.563 Anteile verkauft worden und weitere 250 Anteile an die Firma Exor.

Die Kapitalrücklagen der Gesellschaft für Ressourceneffizienz im Jahre 2013 in Höhe von 413 T€ resultieren aus § 15 des Gesellschaftervertrages, der die Gesellschafter verpflichtet, in Höhe des Wirtschaftsplanes anteilig Zahlungen in die Kapitalrücklage zu leisten. Für das Jahr 2014 ist geplant, die Kapitalrücklage in Höhe der Verluste für 2012 und 2013, also um 224 T€, zu reduzieren. Somit verringert sich die Kapitalrücklage auf einen Betrag von 188 T€. Für das Jahr 2015 sollen die Gesellschafter entscheiden, ob das bisherige Verfahren fortgesetzt oder ob eine Reduzierung der Einzahlungen erfolgen wird.

Die WF hat sich in 2013 mit einem Anteil von insgesamt 50% an der W-tec GmbH beteiligt. Hiervon betrafen 94.000 € eine direkte Kapitalerhöhung an der W-tec GmbH und 197.950 € einen Ankauf der Anteile von der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH i.L. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung haben sich seit Jahren positiv entwickelt.

IV. Kapital

Das Stammkapital der AöR beträgt 50 T€. Es ist in voller Höhe eingezahlt.

Das Anlagevermögen beträgt zum Bilanzstichtag rd. 329,4 T€ und betrifft Fahrzeuge (13,7 T€), Büro- und Geschäftsausstattung (17,6 T€), Softwarelizenzen (3,6 T€) sowie eine dem Betrag nach geringfügige Beteiligung (1,4 T€) an der Bergischen Entwicklungsagentur und eine weitere Beteiligung an der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz (0 T€).

Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR hat sich im Geschäftsjahr 2013 mit einem Betrag von 197.950 € als neuer Gesellschafter am Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH beteiligt. Darüber hinaus hat sich die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR an einer Kapitalerhöhung in Höhe von 94 T€ beteiligt. Der Anteil der AöR an der Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH beträgt damit 50%.

Anlage 4
Seite 17

Die hierzu von der Stadt Wuppertal im Vorjahr gewährten Mittel sind in voller Höhe nach Abstimmung mit der Stadt Wuppertal in die Kapitalrücklage eingestellt worden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (rd. 177,1 T€) sowie die sonstigen Wertpapiere (4,6 T€) wurden mit dem Nominalwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nennwert bewertet. Fremdwährungsgeschäfte finden nicht statt. Rückstellungen (342,9 T€) berücksichtigen alle erkennbaren Risiken. Die Rückstellung für Altersteilzeit (18,1 T€) ist wegen des öffentlichen Gewährsträgers nicht besichert.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag dargestellt.

V. Risikomanagement

Der Vorstand wird monatlich über Summen- und Saldenlisten über den Geschäftsverlauf informiert. Übersichten über die Liquidität werden ihm mindestens wöchentlich zur Kenntnis gebracht. Es finden in unregelmäßigen zeitlichen Abständen durch den Vorstand Kassenprüfungen statt. Stichprobenartig wird eine interne Revision durchgeführt. Dem Gewährsträger wird mit vierteljährlichen Berichten vollständig über alle wirtschaftlichen Entwicklungen berichtet.

Der Verwaltungsrat wird unterjährig in regelmäßigen Sitzungen mit den Quartalsberichten über alle wirtschaftlichen Entwicklungen unterrichtet. 2014 fanden 3 Sitzungen statt.

VI. Voraussichtliche Entwicklung

Zu dem in der Wirtschaftsplanung 2015 berücksichtigten Aufwand von rund 2.084 T€ ist ein Betriebskostenzuschuss der Stadt mit einem Volumen von ca. 1.880 T€ eingeplant. Darüber hinaus strebt die AöR sonstige betriebliche Erträge von ca. 204 T€ an. Diese stammen insbesondere aus Drittmittelfinanzierungen sowie aus sonstigen Landeszuschüssen.

Wie vorstehend dargestellt, geht die AöR nach den Festlegungen des Wirtschaftsplans 2015 unter Berücksichtigung der Zuschüsse aus öffentlich geförderten Projekten von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 1.880 T€ vor dem Betriebskostenzuschuss der Stadt aus. Hierin sind die tariflichen Änderungen aus dem Beginn des Jahres 2015 mit einem Steigerungssatz in Höhe von rund 2,4% bereits berücksichtigt.

Anlage 4
Seite 18

Nach der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung der Stadt wird erwartet, dass die notwendigen Betriebskostenzuschüsse der Stadt ausreichend bemessen sein werden bzw. geringfügige Abweichungen in den Jahren 2018 und 2019 durch Einsparungen und durch verstärkte Einwerbung von Drittmitteln ausgeglichen werden können.

Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahrs lassen erwarten, dass auch für 2015 die Vorgaben des Wirtschaftsplans eingehalten werden können. Dies gilt auch für die mittelfristigen Finanzplanungen der Jahre 2015 – 2019.

VII. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die AöR verfolgt eine öffentliche Zwecksetzung. Ihren strukturpolitischen Leistungen in den Bereichen Standortsicherung, Bestandsentwicklung, Akquisition und Konzeptentwicklung sowie Existenzgründungsberatung stehen keine Erträge gegenüber. Sie arbeitet aufgrund ihres strukturpolitischen Auftrages defizitär, so dass die Verluste aus dem operativen Geschäft über einen Gewährträgerzuschuss gedeckt werden müssen. Die Gewährträgerin Stadt Wuppertal hat in ihrer mittelfristigen Finanzplanung ausreichende Zuschüsse für die AöR berücksichtigt.

Chancen bestehen in der künftigen Entwicklung von neuen Projekten und Tätigkeitsfeldern

VIII. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag sind nicht angefallen.

Wuppertal, im April 2015


Dr. Volmerig

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)